

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XLVIII. Jahrgang Nr. 14



Ausgegeben in Gifhorn am 30.09.2021

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

- - -

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN

Örtliche Bauvorschrift (ÖBV) „Stadt Gifhorn
- Südostbereich – Im Hängelmoor“ 511

Örtliche Bauvorschrift (ÖBV) „Stadt Gifhorn
- Südostbereich – Im Lerchenfeld“ 512

Allgemeinverfügung über die Zulassung eines
verkaufsoffenen Sonntages am 07.11.2021 513

STADT WITTINGEN

- - -

GEMEINDE SASSENBURG

- - -

SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND

- - -

SAMTGEMEINDE BROME

Gemeinde Bergfeld Eröffnungsbilanz 2012 513

Gemeinde Parsau Eröffnungsbilanz 2012 514

Gemeinde Tülau Eröffnungsbilanz 2012 514

Gemeinde Rühren Bebauungsplan „Koleitsche“ mit örtlicher Bauvorschrift,
4. Änderung 514

SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL

- - -

SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL

Gemeinde Ribbesbüttel Bebauungsplan „Alter Ortskern Ribbesbüttel“ mit
örtlichen Bauvorschriften (ÖBV) 515

	2. Änderung der Benutzungssatzung für das Schießheim in Ausbüttel, den Clubraum im Sportheim in Ribbesbüttel, das Schießheim in Ribbesbüttel, das Raiffeisengebäude in Vollbüttel und den Treff Vollbüttel	517
	2. Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung des Raiffeisengebäudes und des Treffs in Vollbüttel, die Schießheime in Ausbüttel und Ribbesbüttel und den Clubraum im Sportheim in Ribbesbüttel	521
Gemeinde Wasbüttel	1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung	522
	Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeinschaftseinrichtung „Alte Schule“	523
	Benutzungs- und Gebührensatzung für den Grillplatz	526
	Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeinschaftseinrichtung „Bürgertreff“	528
SAMTGEMEINDE MEINERSEN		
Gemeinde Meinersen	1. Nachtragshaushaltssatzung 2021	531
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
Gemeinde Schwülper	Veränderungssperre für die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift zum Bebauungsplan „Ortskern“ I. Abschnitt, OT Walle	533
SAMTGEMEINDE WESENDORF		
	Jahresabschlüsse 2015 und 2016	533
	3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze der freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	534
Gemeinde Wesendorf	Jahresabschlüsse 2015 und 2016	536

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

- - -

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Bekanntmachung

Satzungsbeschluss (§ 84 NBauO, § 10 BauGB)

Die vom Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 19.07.2021 beschlossene **örtliche Bauvorschrift (ÖBV) „Stadt Gifhorn – Südostbereich – Im Hängelmoor“** wird gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i. V. m. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht.

Die Lage und der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift ergeben sich aus dem zugehörigen Übersichtsplan.¹

Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB)

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gifhorn geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der örtlichen Bauvorschrift sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Inkrafttreten der Satzung (§ 10 BauGB)

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann die örtliche Bauvorschrift mit der entsprechenden Begründung während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der örtlichen Bauvorschrift wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Ergänzend dazu wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB die in Kraft getretene örtliche Bauvorschrift mit der Begründung in das Internet eingestellt. Dieser kann unter der Internetadresse der Stadt Gifhorn www.stadt-gifhorn.de/oebv abgerufen und eingesehen werden.

Die örtliche Bauvorschrift tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 10.09.2021

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

¹ abgedruckt auf Seite dieses Amtsblattes

Bekanntmachung

Satzungsbeschluss (§ 84 NBauO, § 10 BauGB)

Die vom Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 19.07.2021 beschlossene **örtliche Bauvorschrift (ÖBV) „Stadt Gifhorn – Südostbereich – Im Lerchenfeld“** wird gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i. V. m. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht.

Die Lage und der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift ergeben sich aus dem zugehörigen Übersichtsplan.²

Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB)

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gifhorn geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der örtlichen Bauvorschrift sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Inkrafttreten der Satzung (§ 10 BauGB)

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann die örtliche Bauvorschrift mit der entsprechenden Begründung während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der örtlichen Bauvorschrift wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Ergänzend dazu wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB die in Kraft getretene örtliche Bauvorschrift mit der Begründung in das Internet eingestellt. Dieser kann unter der Internetadresse der Stadt Gifhorn www.stadt-gifhorn.de/oebv abgerufen und eingesehen werden.

Die örtliche Bauvorschrift tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 10.09.2021

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

² abgedruckt auf Seite dieses Amtsblattes

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gifhorn

Allgemeinverfügung über die Zulassung eines verkaufsoffenen Sonntages am 07.11.2021 in der Stadt Gifhorn

Auf Grundlage von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 111) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) und § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. 1976, S. 311) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:
Sämtliche Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 NLöffVZG dürfen im Gebiet der Fußgängerzone der Stadt Gifhorn am Sonntag, den **07.11.2021**, anlässlich des Street Food Festivals für die Dauer von fünf Stunden zwischen 13.00 und 18.00 Uhr geöffnet sein.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung angeordnet.

Auf die Regelungen zum Schutz der Arbeitnehmer nach § 7 NLöffVZG wird verwiesen. Ebenso sind weitergehende Vorschriften zum Schutze der Arbeitnehmer in anderen Gesetzen (u. a. Arbeitszeitgesetz, Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium, Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend) zu beachten. Die Originalverfügung inklusive Begründung kann bei der Stadt Gifhorn, Fachbereich Ordnung, Marktplatz 1, 38518 Gifhorn während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Rechtsgrundlage für die öffentliche Bekanntmachung ist § 1 Abs. 1 NVwVfG in Verbindung mit §§ 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig erhoben werden.

Gifhorn, 20.09.2021

Matthias Nerlich
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der ersten Eröffnungsbilanz der Gemeinde Bergfeld zum 01.01.2012

Der Rat der Gemeinde Bergfeld hat in seiner Sitzung am 02.08.2021 die erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 beschlossen zugleich den Bericht über die Prüfung dieser Eröffnungsbilanz durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Gifhorn zur Kenntnis genommen.

Die Eröffnungsbilanz sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 01.10.2021 bis einschließlich 11.10.2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro Bergfeld sowie dem Rathaus der Samtgemeinde Brome zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bergfeld, den 24.09.2021

Düsterhöft
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der ersten Eröffnungsbilanz der Gemeinde Parsau zum 01.01.2012

Der Rat der Gemeinde Parsau hat in seiner Sitzung am 01.09.2021 die erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 beschlossen zugleich den Bericht über die Prüfung dieser Eröffnungsbilanz durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Gifhorn zur Kenntnis genommen.

Die Eröffnungsbilanz sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 01.10.2021 bis einschließlich 11.10.2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro Parsau sowie dem Rathaus der Samtgemeinde Brome zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Parsau, den 24.09.2021

Keil
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der ersten Eröffnungsbilanz der Gemeinde Tülaue zum 01.01.2012

Der Rat der Gemeinde Tülaue hat in seiner Sitzung am 01.09.2021 die erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 beschlossen zugleich den Bericht über die Prüfung dieser Eröffnungsbilanz durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Gifhorn zur Kenntnis genommen.

Die Eröffnungsbilanz sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 01.10.2021 bis einschließlich 11.10.2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro Tülaue sowie dem Rathaus der Samtgemeinde Brome zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Tülaue, den 24.09.2021

Zenk
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan „Koleitsche“ mit örtlicher Bauvorschrift, 4. Änderung, Gemeinde Rühren Samtgemeinde Brome, Landkreis Gifhorn

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rühren hat in seiner Sitzung am 22.09.2021 aufgrund der §§ 1 (3) und 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans "Koleitsche" mit ÖBV für das dargestellte Gebiet und der örtlichen Bauvorschriften beschlossen.

Ziel der Planung ist es die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines medizinischen Versorgungszentrums zu schaffen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans mit örtlicher Bauvorschrift ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.



Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen,
© (2019)



Gemäß § 2(1) Satz 2 BauGB wird der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans und die örtliche Bauvorschrift bekannt gemacht.

Rühen, den 23.09.2021

(L. S.)

Urban
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Ribbesbüttel Bebauungsplan „Alter Ortskern Ribbesbüttel“ mit örtlichen Bauvorschriften (ÖBV) (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB))

Der Rat der Gemeinde Ribbesbüttel hat in seiner Sitzung am 07.09.2021 den Bebauungsplan „Alter Ortskern Ribbesbüttel“ mit ÖBV gemäß § 10 (1) (BauGB) als Satzung sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans sind der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.³

³ abgedruckt auf Seite dieses Amtsblattes

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB durchgeführt. Auf Grund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des BauGB genannten Kriterien wurde die Einschätzung erlangt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls). Von der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann in der Gemeindeverwaltung der Gemeindeverwaltung Ribbesbüttel, Birkenweg 2, 38551 Ribbesbüttel, während der Sprechstunden dienstags von 10 bis 12 Uhr und donnerstags von 17 bis 18 Uhr, und in der Samtgemeinde Isenbüttel, Fachbereich Bauen und Gebäudemanagement – Abteilung Planen und Bauen – , Wiesenhofweg 4, 38550 Isenbüttel, Zimmer 4, während der Dienststunden (montags bis mittwochs 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Planes kann von jedermann umfassend Auskunft verlangt werden.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung unter www.isenbuettel.de/bauen/bebauungsplaene/ribbesbuettel/ in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Calberlah geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des In-Kraft-Tretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Ribbesbüttel, den 08.09.2021

(L. S.)

Buske
Bürgermeister

2. Änderung der Benutzungssatzung für das Schießheim in Ausbüttel, den Clubraum im Sportheim in Ribbesbüttel, das Schießheim in Ribbesbüttel, das Raiffeisengebäude in Vollbüttel und den Treff Vollbüttel *

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Ribbesbüttel in seiner Sitzung am

07.09.2021 folgende Benutzungssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Zweck

- (1) Die Gemeinschaftseinrichtungen: Schießheim Ausbüttel, Clubraum im Sportheim Ribbesbüttel, Schießheim Ribbesbüttel, Raiffeisengebäude Vollbüttel und Treff Vollbüttel sind Eigentum und Einrichtungen der Gemeinde Ribbesbüttel.
- (2) Die Gemeinde Ribbesbüttel gestattet den Vereinen, Verbänden, Körperschaften des öffentlichen Rechts und den Bürgern die Gemeinschaftseinrichtungen im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen für Familienfeiern, zu sportlichen, kulturellen und geselligen Zwecken zu benutzen.
- (3) Die Räumlichkeiten der Schießheime in Ausbüttel und Ribbesbüttel und der Clubraum des Sportheims Ribbesbüttel können von den jeweiligen Vereinen in Eigenregie geführt werden. Hierzu gehört auch die eigenständige Instandhaltung und Reinigung durch diese Vereine. Die Gemeinde Ribbesbüttel behält sich vor, dort eigene Veranstaltungen vorzunehmen.
- (4) Bei einer Überlassung der Räumlichkeiten an Dritte durch den Vorsitzenden oder den Verantwortlichen der Schützenvereine Ausbüttel und Ribbesbüttel und des SV Ribbesbüttel gilt § 2 Absatz 2 der Nutzungsgebührensatzung der Gemeinde Ribbesbüttel.
- (5) Die Einrichtungen sind mit der Zielsetzung errichtet, dass sie dem im 2. Absatz aufgeführten Personenkreis zur Verfügung gestellt werden. Sie dienen in erster Linie zur Förderung der dörflichen Gemeinschaft in den einzelnen Ortsteilen.

§ 2 Benutzungsgrundsätze

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Für die regelmäßige Benutzung der Einrichtungen durch den in § 1 Abs. 2 näher bezeichneten Personenkreis sind im Einvernehmen mit der Gemeinde Benutzungspläne aufzustellen und in den Häusern auszuhängen. Soweit die Inanspruchnahme danach geregelt ist, ist eine besondere Genehmigung nicht mehr erforderlich.
- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen davon abweichende Regelungen treffen.
- (3) Veranstaltungen sind rechtzeitig beim Bürgermeister oder seinem Beauftragten terminmäßig zu bestellen. Die Vergabe kann nur nach der Reihenfolge der Anmeldung erfolgen. Für eventuell notwendige Genehmigungen bzw. Erlaubnisse hat der Nutzer Sorge zu tragen.
- (4) Die Räumlichkeiten können nur von volljährigen Personen gemietet werden. Verantwortliche Person ist diejenige welche den Mietvertrag unterzeichnet hat.

- (5) Die Vereine und sonstigen Organisationen/Verbände bestimmen für die Dauer der Nutzung eine Aufsichtsperson.
- (6) Vorrang gegenüber der regelmäßigen Nutzung durch die Vereine/sonstige Organisationen/Verbände haben termingebundene Veranstaltungen. Sonderregelungen für weitere Nutzungen müssen gesondert beantragt werden.
- (7) Das Rauchen und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist in den Räumlichkeiten grundsätzlich untersagt.
- (8) Es ist eine schriftliche Nutzungsvereinbarung zu schließen.
- (9) Die aktuelle Fassung der Benutzungssatzung ist auf der Homepage der Gemeinde Ribbesbüttel abrufbar.

§ 3 Benutzungsdauer

- (1) Für die Nutzungen gelten die Zeiten, die mit dem Verwalter vereinbart worden sind. Grundsätzlich beträgt die Nutzungszeit einen Tag (von 12.00 bis 12.00 Uhr des Folgetages).
- (2) Der Verwalter handelt im Namen des Bürgermeisters.

§ 4 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht für die Gemeinde Ribbesbüttel übt der Bürgermeister aus. Den Anweisungen des Bürgermeisters ist Folge zu leisten. In seiner Abwesenheit wird dieses von dem Verwalter der Räumlichkeiten übernommen.
- (2) Der Verwalter überwacht, dass die Anlagen nur zu dem vorgesehenen Zweck benutzt, nicht verändert oder verschmutzt und die Bestimmungen dieser Satzung beachtet werden. Er ist berechtigt, die Einrichtungen jederzeit zu betreten.
- (3) Der Bürgermeister kann seine Befugnisse mit allen Rechten und Pflichten nach dieser Benutzungssatzung auf andere Personen übertragen.

§ 5 Instandhaltung, Haftung für Beschädigungen

- (1) Die Nutzer der Einrichtungen sind zu einer pfleglichen und sachgemäßen Behandlung aller Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte verpflichtet und dazu anzuhalten.
- (2) Die Aufsichtspersonen gem. § 2 Abs. 5 übernehmen für die Dauer der Benutzungszeit die volle Verantwortung dafür, dass das Gebäude nur im Rahmen dieser Satzung benutzt wird und dass Beschädigungen der Räume und der darin befindlichen Geräte und Gegenstände unterbleiben. Dennoch eingetretene Beschädigungen sind vom Benutzer unverzüglich dem Bürgermeister oder dem Verwalter zu melden.
- (3) Für die durch unsachgemäße Behandlung oder durch ordnungswidrige Benutzung entstandenen Schäden an Räumen, Anlagen, Einrichtungen und Geräten haftet der Nutzer in voller Höhe. Hierzu gehören auch die Vereine und sonstigen Organisationen/Verbände.

Nach der Benutzung festgestellte Schäden gehen im Zweifel zu Lasten des Benutzers oder der Benutzergruppe, die die Einrichtung zuletzt benutzt hat. Die Gemeinde stellt die Kosten für die Instandsetzung in Rechnung.

- (4) Verschmutzungen, die über das gebrauchübliche Maß hinausgehen und nicht von der in der Benutzungsgebühr enthaltenen Reinigung abgedeckt sind, werden gesondert in Rechnung gestellt. Näheres regelt die Nutzungsvereinbarung.
- (5) Die Nutzer der Einrichtung sind verpflichtet, vor Beginn einer Veranstaltung die Räume und alle Einrichtungen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen und etwaige Schäden und Mängel sofort dem Bürgermeister oder dem Verwalter schriftlich zu melden.

§ 6 Veranstaltungen

- (1) Die Nutzer haben dem Bürgermeister oder der beauftragten Person/Verwalter den Beginn aller Vorarbeiten mitzuteilen, damit er evtl. zugegen sein kann.
- (2) Dekorationen, Einbauten und ähnliches dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde angebracht werden. Es ist hierbei untersagt, Nägel, Haken usw. in Böden, Wände oder Decken zu schlagen. Die Dekorationen, Aufbauten und dergleichen sind nach Beendigung des Gebrauchs unverzüglich vom Veranstalter auf eigene Kosten zu entfernen.
Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Gemeinde die genannten Gegenstände auf Kosten des Benutzers entfernen lassen.
- (3) Geräte, Geschirr und Töpfe dürfen nicht außer Haus mitgenommen werden. Für die Mitnahme übriggebliebener Speisen sind Gefäße mitzubringen.
- (4) Die Gestellung einer etwa erforderlichen Sanitäts- oder Feuerwache ist Sache des Nutzers.

§ 7 Gebühren

- (1) Die Gemeinde Ribbesbüttel sorgt für die Instandhaltung und die Unterhaltung der Einrichtungen.
- (2) Die Benutzer haben für die Durchführung von Veranstaltungen eine Gebühr auf der Grundlage der Gebührensatzung der Gemeinde Ribbesbüttel zu entrichten.
- (3) Wird die Einrichtung nach Anmeldung und erfolgter Bestätigung vom Verwalter ohne Absage nicht genutzt oder erfolgt die Absage innerhalb von 4 Wochen vor dem geplanten Buchungstag, ist eine Stornogebühr auf der Grundlage der Gebührensatzung der Gemeinde Ribbesbüttel zu entrichten.
Die Stornogebühren gelten nicht bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Todesfall o. ä.).
Der Bürgermeister behält sich vor darüber zu entscheiden, was in Bezug auf die Absage ein außergewöhnliches Ereignis ist. Dies geschieht in Absprache mit dem Verwalter.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 8 Haftungsausschluss

- (1) Die Gemeinde überlässt den in § 1 Abs. 2 genannten Vereinen, Verbänden, Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstigen Personen die Gemeinschaftseinrichtungen (einschließlich Anlagen, Einrichtungen und Geräte) zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet.
- (2) Die Nutzer, die gem. § 4 Abs. 3 vor der Benutzung zur Prüfung der ordnungsmäßigen Beschaffenheit verpflichtet sind, haben sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (3) Die Gemeinde Ribbesbüttel übernimmt keine Haftung für die im Gebäude und auf dem Gelände beschädigten Gegenstände (z.B. Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge usw.) der Nutzer/Zuschauer/Mieter/Teilnehmer. Eine Verpflichtung zur Bewachung von Garderobenräumen, sonstigen Aufbewahrungsräumen sowie der Fahrzeugabstellplätze, seitens der Gemeinde, besteht nicht.
- (4) Der Verein oder sonstige Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Gleichzeitig verzichtet der Verein oder sonstige Benutzer auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (5) Von der Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

§ 9 Geltung

Die Satzung (einschließlich aller Bestimmungen zur pfleglichen Behandlung der Räume, Einrichtungen, Geräte usw.) gilt für die Benutzung der von der Gemeinde unterhaltenen Einrichtungen durch Vereine, Verbände, Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstige Personen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung 12.09.2014 außer Kraft.

Ribbesbüttel, 08.09.2021

(L. S.)

Buske
Bürgermeister

* Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Form verwendet.

2. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Ribbesbüttel über die Benutzung des Raiffeisengebäudes und des Treffs in Vollbüttel, die Schießheime in Ausbüttel und Ribbesbüttel und den Clubraum im Sportheim in Ribbesbüttel

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Ribbesbüttel in seiner Sitzung am 07.09.2021 für das Raiffeisengebäude, den Treff in Vollbüttel, die Schießheime in Ausbüttel und Ribbesbüttel und den Clubraum im Sportheim in Ribbesbüttel folgende Änderung Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Raiffeisengebäudes und des Treffs in Vollbüttel werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen betragen:

Ort	Über 4 Std	Unter 4 Std
Raiffeisengebäude Vollbüttel		
-- Einheimische	250	125
-- Auswärtige	350	200
Treff Vollbüttel		
-- Einheimische	75	50
-- Auswärtige	150	100

- (3) Die Stornogebühren betragen bei einer Absage

30 bis 15 Tage vor Nutzungsbeginn 25 % und 14 Tage bis Nutzungsbeginn 50% der vereinbarten Benutzungsgebühr.

§ 2 Gebührenbefreiung

- (1) Die Benutzung des Raiffeisengebäudes und des Treffs in Vollbüttel für kulturelle und sportliche Veranstaltungen, Generalversammlungen und Vorstandssitzungen aller örtlichen Vereine, Verbände, sonstige Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts der jeweiligen Ortschaften der Gemeinde Ribbesbüttel sowie für Schul- und Jugendveranstaltungen ist gebühren- und kostenfrei.
- (2) Die Nutzung der Räumlichkeiten der Schießheime Ausbüttel und Ribbesbüttel sowie des Clubraumes im Sportheim Ribbesbüttel ist gebührenfrei. Die Verbrauchskosten wie Strom, Wasser, Gas und Reinigung sind zu entrichten. Der Bürgermeister delegiert den Abschluss der Nutzungsvereinbarungen für die Nutzung von Dritten auf den jeweiligen 1. Vorsitzenden oder die verantwortliche Person der Schützenvereine Ausbüttel und Ribbesbüttel und des SV Ribbesbüttel.

§ 3 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr ist spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung zu überweisen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4

Sicherheitsleistung

Eine Sicherheitsleistung kann vor Beginn der Veranstaltung gefordert werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 12.09.2014 außer Kraft:

Ribbesbüttel, 08.09.2021

(L. S.)

Buske
Bürgermeister

1. Satzung

zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Wasbüttel in der Fassung vom 01.01.2004

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und der §§ 1 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wasbüttel in der Sitzung am 14.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Absatz (1) des § 3 – Steuermaßstab und Steuersätze – wird wie folgt geändert:

Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- | | |
|-----------------------------------------|--------------|
| a) für den ersten Hund | 55,00 Euro, |
| b) für den zweiten Hund | 80,00 Euro, |
| c) für jeden weiteren Hund | 110,00 Euro, |
| d) für einen gefährlichen Hund | 240,00 Euro, |
| e) für jeden weiteren gefährlichen Hund | 360,00 Euro. |

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Wasbüttel, den 14.07.2021

(L. S.)

Jonas
Bürgermeister

Benutzungs- und Gebührensatzung

für die Gemeinschaftseinrichtung „**Alte Schule**“ der Gemeinde Wasbüttel

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 14.07.2021 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Alte Schule beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Anmeldungen für die Nutzung der Alten Schule in der Mittelstraße 1 erfolgen ausschließlich über die Gemeindeverwaltung. Ortsansässige Vereine werden bei der Buchung der Räume wie Privatpersonen behandelt.
2. Wasbütteler Bürger*innen sind bei Belegungen zu Feiertagen und kirchlichen Festtagen (Konfirmation/Kommunion), vorrangig zu berücksichtigen. Über mögliche Ausnahmen entscheidet die Verwaltung. Für Geburtstagsfeiern können die Räumlichkeiten grundsätzlich erst für Feiern ab dem 30. Geburtstag genutzt werden.

§ 2 Gebühren

Für die Benutzung der Alten Schule werden Gebühren erhoben.

Die Gebühren für die Benutzung einschl. der Nebenkosten der Einrichtungen betragen:

1. Veranstaltungen über 4 Stunden (incl. Aufräumen bis 11.00 Uhr):

1.1. Schulstube EG oder Vortragsraum OG mit Küche	90,-- €
1.2. Kaminzimmer EG oder Clubraum OG mit Küche	30,-- €
1.3. Beide Räume EG oder beide Räume OG mit Küche	120,-- €
1.4. Nutzung der Räume am Vortag ab 17.00 Uhr	25,-- €
1.5. Aufräumen am Folgetag bis 15.00 Uhr	30,-- €

2. Veranstaltungen bis 4 Stunden

2.1. Schulstube EG oder Vortragsraum OG mit Küche	55,-- €
2.2. Kaminzimmer EG oder Clubraum OG mit Küche	25,-- €
2.3. Beide Räume EG oder beide Räume OG mit Küche	80,-- €

3. Trauerfeiern

3.1. Schulstube EG oder Vortragsraum OG mit Küche	25,-- €
3.2. Kaminzimmer EG oder Clubraum OG mit Küche	10,-- €
3.3. Beide Räume EG oder beide Räume OG mit Küche	35,-- €

4. Kaution

4.1. Schulstube EG oder Vortragsraum OG mit Küche	100,-- €
---------------------------------------------------	----------

4.2. Kaminzimmer EG oder Clubraum OG mit Küche 50,-- €

4.3. Beide Räume EG oder beide Räume OG mit Küche 150,-- €

5. Kommerzielle Nutzung

Über die Höhe der Gebühren entscheidet der/die Bürgermeister*in im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss.

6. Aufwandsentschädigung

Der/dem Beauftragten der Gemeinde ist für die Übergabe und Endabnahme der Alten Schule eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **15 €** vom Nutzer zu zahlen.

7. Aufwandsentschädigung für Küchennutzung bei Vereinsveranstaltungen

Vereine, die bei ihren Veranstaltungen die Küche der Alten Schule benutzen, haben an die/den Beauftragte/n der Gemeinde für die Übergabe und die Endabnahme 10,-- € Aufwandsentschädigung zu zahlen.

8. Endreinigung

Für die Endreinigung ist eine Gebühr von **30,-- €** zu entrichten.

9. Nutzungsgebühren für ausleihbare Geräte und Ausstattung

9.1. Großer Kaffeeautomat (bis 130 Tassen) 10,-- € pro Veranstaltung

9.2. Kleiner Kaffeeautomat (bis 48 Tassen) 5,-- € pro Veranstaltung

Die Nutzung der normalen Kaffeemaschinen ist gebührenfrei.

9.3. Beamer 10,-- € pro Veranstaltung

9.4. Stofftischdecken 1,-- € pro Stück

Zusätzlich muss der Nutzer die Tischdecken innerhalb einer Woche auf eigene Kosten reinigen lassen.

10. Die Gebühren, die Kautions sowie die Aufwandsentschädigung sind bei der Einweisung und der Schlüsselabgabe an den/die Beauftragte/n der Gemeinde in bar zu zahlen. Wegen des Termins der Schlüsselübergabe sollte ca. 14 Tage vor der Veranstaltung Kontakt mit dem/der Beauftragten der Gemeinde aufgenommen werden.

11. Schulklassen mit Beteiligung von Schüler*innen aus Wasbüttel, ortsansässige Vereine, Kirchen, politische Gremien und andere ortsansässige Organisationen können die Räumlichkeiten ohne Gebühren nutzen.

Über die Gebühren bei nicht ortsansässigen Organisationen entscheidet der/die Bürgermeister*in im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss.

§ 3 Stornogebühr

Eine Absage bis zu 30 Tage vor dem Termin im Gemeindebüro oder bei der/dem Beauftragten der Gemeinde ist gebührenfrei. Bei weniger als 30 Tagen bis 15 Tage vor Nutzungsbeginn fallen 25 % Stornogebühren der vereinbarten Nutzungsgebühr, ab 14 Tage vor Nutzungsbeginn 50 % an. Bei Nichtabsage werden 100 % erhoben.

Im besonderen Einzelfall kann der/die Bürgermeister*in über eine Nichterhebung der Stornogebühr entscheiden.

§ 4 Nutzungsordnung

Bei der Benutzung der Alten Schule ist zu beachten:

1. Nutzer und deren Gäste haben sich so zu verhalten, dass die Räume, die anliegenden Freiflächen und das Mobiliar der Alten Schule pfleglich behandelt und nicht beschädigt werden. Der Nutzer haftet bei unsachgemäßem Gebrauch für alle entstandenen Schäden.
2. Die Personenzahl für die Nutzung der Alten Schule ist wie folgt begrenzt:

Schulstube EG oder Vortragsraum OG	35 Personen
Kaminzimmer EG oder Clubraum OG	10 Personen
Beide Räume EG oder beide Räume OG	45 Personen
3. Sollten Störungen auftreten (Strom, Wasser, Heizungsanlage, technische Geräte etc.), ist eine der in der Anlage zur Nutzungs- und Gebührensatzung aufgeführten Person zu benachrichtigen.
4. Die Lärmbelästigung ist für die Anlieger in erträglichen Grenzen zu halten; ab 22.00 Uhr ist besondere Rücksicht zu nehmen; so sind ab diesem Zeitpunkt die Fenster und die Terrassentür geschlossen zu halten und Beschallungsanlagen auf Zimmerlautstärke zu stellen.

Grundsätzlich ist es nicht gestattet, Beschallungsanlagen im Freien aufzustellen.

5. Das Rauchen in den Räumen der Alten Schule ist verboten.
6. Alle genutzten Räume sind besenrein zu hinterlassen. Verschmutzungen, auch im Küchen- und Sanitärbereich, die über das gebrauchstübliche Maß hinausgehen, sind durch den Nutzer zu beseitigen. Die Außenanlage sind ebenfalls sauber zu hinterlassen. Bei Nichteinhaltung werden die Kosten für die Reinigung gesondert in Rechnung gestellt.
7. Für die Abfallbeseitigung ist der Nutzer zuständig; die gesetzlichen Vorschriften zur Mülltrennung sind dabei zu beachten. Es stehen keine Mülltonnen zur Verfügung. Auf die Nutzung von Einweggeschirr sollte verzichtet werden.
8. Neben der Nutzungsgebühr für die Räume sind die Kosten für Fehlgeschirr zum jeweiligen Neuwert bei Übergabe der Räumlichkeiten zu erstatten. Das Geschirr ist nach Gebrauch und Reinigung in die gekennzeichneten Schränke zurückzustellen.
9. Der Nutzer ist für die sichere Aufbewahrung der überlassenen Schlüssel verantwortlich und trägt die Kosten, die sich aus dem Verlust der Schlüssel ergeben. Die Weitergabe der überlassenen Schlüssel an Dritte ist untersagt.
10. Bei Verstößen gegen diese Nutzungsordnung werden die Nutzer aus der Alten Schule und vom Gemeindegelände verwiesen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung vom 03.06.2014 sowie die 1. Änderung vom 13.11.2017 außer Kraft.

Wasbüttel, 14.07.2021

(L. S.)

Jonas
Bürgermeister

Benutzungs- und Gebührensatzung für den **Grillplatz** der Gemeinde Wasbüttel

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 14.07.2021 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für den Grillplatz beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Anmeldungen für die Nutzung des Grillplatzes, Schulstraße 18, erfolgen ausschließlich über die Gemeindeverwaltung. Ortsansässige Vereine werden bei der Buchung der Räume wie Privatpersonen behandelt.
2. Wasbütteler Bürger*innen sind bei Feiertagen und kirchlichen Festtagen (Konfirmation/Kommunion), bei Belegungen vorrangig zu berücksichtigen. Über mögliche Ausnahmen entscheidet die Verwaltung. Für Geburtstagsfeiern kann der Grillplatz grundsätzlich erst für Feiern ab dem 30. Lebensjahr genutzt werden.

§ 2 Gebühren

Für die Benutzung des Grillplatzes inkl. der Sanitäranlagen werden Gebühren erhoben. Die Gebühren für die Benutzung einschl. der Nebenkosten betragen:

1. Nutzungsgebühr:

1.1	bis zu 30 Teilnehmer/innen	45,-- €
1.2	bis zu 60 Teilnehmer*innen	75,-- €
1.3	mehr als 60 Teilnehmer*innen	100,-- €

2. Kaution

2.1	bis zu 30 Teilnehmer*innen	50,-- €
2.2	mehr als 30 Teilnehmer*innen	100,-- €

3. Kommerzielle Nutzung
Über die Höhe der Gebühren entscheidet der/die Bürgermeister*in im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss.
4. Aufwandsentschädigung
Der/dem Beauftragten der Gemeinde ist für die Übergabe und Endabnahme des Grillplatzes eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **10,-- €** vom Nutzer zu zahlen.
5. Endreinigung
Für die Endreinigung ist eine Gebühr von **10,-- €** zu entrichten.
6. Die Gebühren, die Kaution sowie die Aufwandsentschädigung sind bei der Einweisung und der Schlüsselabgabe an den/die Beauftragte/n der Gemeinde in bar zu zahlen. Wegen des Termins der Schlüsselübergabe sollte ca. 14 Tage vor der Veranstaltung Kontakt mit dem/der Beauftragten der Gemeinde aufgenommen werden.
7. Schulklassen mit Beteiligung von Schüler*innen aus Wasbüttel, ortsansässige Vereine, Kirchen, politische Gremien und andere ortsansässige Organisationen können die Räumlichkeiten ohne Gebühren nutzen. Über die Gebühren bei nicht ortsansässigen Organisationen entscheidet der/die Bürgermeister*in im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss.

§ 3 Stornogebühr

Eine Absage bis zu 30 Tage vor dem Termin im Gemeindebüro oder bei der/dem Beauftragten der Gemeinde ist gebührenfrei. Bei weniger als 30 Tagen bis 15 Tage vor Nutzungsbeginn fallen 25 % Stornogebühren der vereinbarten Nutzungsgebühr, ab 14 Tage vor Nutzungsbeginn 50 % an. Bei Nichtabsage werden 100 % erhoben. Im besonderen Einzelfall kann der/die Bürgermeister*in über eine Nichterhebung der Stornogebühr entscheiden.

§ 4 Nutzungsordnung

Bei der Benutzung des Grillplatzes ist zu beachten:

1. Vor sowie nach der Nutzung findet eine Begehung und Überprüfung des Grillplatzes und der Sanitäranlagen statt.
2. Wird die gesamte Anlage nach der Nutzung in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand übergeben, so erhält der Nutzer die Kautions zurück. Hierzu zählt auch die Säuberung der Grillmulden.
3. Das Spielen auf den Sportplätzen ist nicht erlaubt.
4. Die Lärmbelastung ist für die Anlieger in erträglichen Grenzen zu halten; ab **22.00 Uhr** ist besondere Rücksicht zu nehmen.

Grundsätzlich ist es nicht gestattet, Beschallungsanlagen aufzustellen.

5. Es ist verboten, in den Grillmulden ein „Lagerfeuer“ zu entzünden.
6. Das Sportgelände darf mit Fahrzeugen nur zur Be- und Entladung befahren werden. Fahrzeuge dürfen dort nicht geparkt werden.
7. Für die Abfallbeseitigung ist der Nutzer zuständig; die gesetzlichen Vorschriften zur Mülltrennung sind dabei zu beachten. Es stehen keine Mülltonnen zur Verfügung. Auf die Nutzung von Einweggeschirr sollte verzichtet werden.
8. Bei unsachgemäßem Gebrauch der Anlage und des Sanitärbereichs haftet der Nutzer für entstandene Schäden.
9. Beim Auftreten von Störungen im Sanitärbereich, ist eine der in der Anlage zur Nutzungs- und Gebührensatzung aufgeführten Person zu benachrichtigen.
10. Der Nutzer ist für die sichere Aufbewahrung der überlassenen Schlüssel verantwortlich und trägt die Kosten, die sich aus dem Verlust der Schlüssel ergeben. Die Weitergabe der überlassenen Schlüssel an Dritte ist untersagt.
11. Bei Verstößen gegen diese Nutzungsordnung werden die Nutzer vom Gemeindegelände verwiesen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung vom 09.12.2014 außer Kraft.

Wasbüttel, 14.07.2021

(L. S.)

Jonas
Bürgermeister

Benutzungs- und Gebührensatzung

für die Gemeinschaftseinrichtung „**Bürgertreff**“ der Gemeinde Wasbüttel

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 14.07.2021 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für den Bürgertreff beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Anmeldungen für die Nutzung des Bürgertreffs in der Schulstraße 18 erfolgen ausschließlich über die Gemeindeverwaltung. Ortsansässige Vereine werden bei der Buchung der Räume wie Privatpersonen behandelt.
2. Wasbütteler Bürger*innen sind bei Belegungen zu Feiertagen und kirchlichen Festtagen (Konfirmation/Kommunion), vorrangig zu berücksichtigen. Über mögliche Ausnahmen entscheidet die Verwaltung. Für Geburtstagsfeiern können die Räumlichkeiten grundsätzlich erst für Feiern ab dem 30. Geburtstag genutzt werden.

§ 2 Gebühren

Für die Benutzung des Bürgertreffs Wasbüttel werden Gebühren erhoben. Die Gebühren für die Benutzung einschl. der Nebenkosten der Einrichtungen betragen:

1. Veranstaltungen über 4 Stunden (incl. Aufräumen bis 11.00 Uhr):

1.1	Kleiner Bürgertreff mit Küche (mit Kochgelegenheit)	100,-- €
1.2	Großer Bürgertreff mit Getränkeküche (ohne Kochgelegenheit)	120,-- €
1.3	Beide Räume mit beiden Küchen	220,-- €
1.4	Nutzung der Räume am Vortag ab 17.00 Uhr	35,-- €
1.5	Aufräumen am Folgetag bis 15.00 Uhr	40,-- €

2. Veranstaltungen bis 4 Stunden

2.1	Kleiner Bürgertreff mit Küche (mit Kochgelegenheit)	65,-- €
2.2	Großer Bürgertreff mit Getränkeküche (ohne Kochgelegenheit)	85,-- €
2.3	Beide Räume mit beiden Küchen	150,-- €

3. Trauerfeiern

3.1	Kleiner Bürgertreff mit Küche (mit Kochgelegenheit)	40,-- €
3.2	Großer Bürgertreff mit Getränkeküche (ohne Kochgelegenheit)	40,-- €
3.3	Beide Räume mit beiden Küchen	80,-- €

4. Kaution

- | | | |
|-----|------------------------------------------------------------|----------|
| 4.1 | Kleiner Bürgertreff mit Küche (mit Kochgelegenheit) | 100,-- € |
| 4.2 | Großer Bürgertreff mit Getränkeküche (mit Kochgelegenheit) | 100,-- € |
| 4.3 | Beide Räume mit beiden Küchen | 200,-- € |

5. Kommerzielle Nutzung

Über die Höhe der Gebühren entscheidet der/die Bürgermeister*in im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss.

6. Aufwandsentschädigung

Der/dem Beauftragten der Gemeinde ist für die Übergabe und Endabnahme des Bürgertreffs eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **20,-- €** vom Nutzer zu zahlen.

7. Aufwandsentschädigung für Küchennutzung bei Vereinsveranstaltungen

Vereine, die bei ihren Veranstaltungen die Küche des Bürgertreffs benutzen, haben an die/den Beauftragte/n der Gemeinde für die Übergabe und die Endabnahme **20,-- €** Aufwandsentschädigung zu zahlen.

8. Endreinigung

Für die Endreinigung ist eine Gebühr von **40,-- €** zu entrichten.

9. Nutzungsgebühren für ausleihbare Geräte und Ausstattung

- | | | |
|------------------------------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------|
| 9.1 | Großer Kaffeeautomat (bis 130 Tassen) | 10,-- € pro Veranstaltung |
| 9.2 | Kleiner Kaffeeautomat (bis 48 Tassen) | 5,-- € pro Veranstaltung |
| Die Nutzung der normalen Kaffeemaschinen ist gebührenfrei. | | |
| 9.3 | Beamer | 10,-- € pro Veranstaltung |
| 9.4 | Stofftischdecken | 1,-- € pro Stück |

Zusätzlich muss der Nutzer die Tischdecken innerhalb einer Woche auf eigene Kosten reinigen lassen.

10. Die Gebühren, die Kaution sowie die Aufwandsentschädigung sind bei der Einweisung und der Schlüsselabgabe an den/die Beauftragte/n der Gemeinde in bar zu zahlen. Wegen des Termins der Schlüsselübergabe sollte ca. 14 Tage vor der Veranstaltung Kontakt mit dem/der Beauftragten der Gemeinde aufgenommen werden.

11. Schulklassen mit Beteiligung von Schüler*innen aus Wasbüttel, ortsansässige Vereine, Kirchen, politische Gremien und andere Organisationen können die Räumlichkeiten ohne Gebühren nutzen. Über die Gebühren bei nicht ortsansässigen Organisationen entscheidet der/die Bürgermeister*in im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss.

§ 3 Stornogebühr

Eine Absage bis zu 30 Tage vor dem Termin im Gemeindebüro oder bei der/dem Beauftragten der Gemeinde ist gebührenfrei. Bei weniger als 30 Tagen bis 15 Tage vor Nutzungsbeginn fallen 25 % Stornogebühren der vereinbarten Nutzungsgebühr, ab 14 Tage vor Nutzungsbeginn 50 % an. Bei Nichtabsage werden 100 % erhoben. Im besonderen Einzelfall kann der/die Bürgermeister*in über eine Nichterhebung der Stornogebühr entscheiden.

§ 4 Nutzungsordnung

Bei der Benutzung des Bürgertreffs Wasbüttel ist zu beachten:

1. Nutzer und deren Gäste haben sich so zu verhalten, dass die Räume, die anliegenden Freiflächen und das Mobiliar des Bürgertreffs pfleglich behandelt und nicht beschädigt werden. Der Nutzer haftet bei unsachgemäßem Gebrauch für alle entstandenen Schäden.
2. Die Personenzahl für die Nutzung des Bürgertreffs ist wie folgt begrenzt:

Kleiner Bürgertreff	50 Personen
Großer Bürgertreff	70 Personen
Beide Räume des Bürgertreffs	120 Personen
3. Sollten Störungen auftreten (Strom, Wasser, Heizungsanlage, technische Geräte etc.), ist eine der in der Anlage zur Nutzungs- und Gebührensatzung aufgeführten Person zu benachrichtigen.
4. Die Lärmbelästigung ist für die Anlieger in erträglichen Grenzen zu halten; ab 22.00 Uhr ist besondere Rücksicht zu nehmen.

Grundsätzlich ist es nicht gestattet, Beschallungsanlagen im Freien aufzustellen.

5. Das Rauchen in den Räumen des Bürgertreffs ist verboten.
6. Alle genutzten Räume sind besenrein zu hinterlassen. Verschmutzungen, auch im Küchen- und Sanitärbereich, die über das gebrauchstübliche Maß hinausgehen, sind durch den Nutzer zu beseitigen. Die Außenanlage sind ebenfalls sauber zu hinterlassen. Bei Nichteinhaltung werden die Kosten für die Reinigung gesondert in Rechnung gestellt.
7. Für die Abfallbeseitigung ist der Nutzer zuständig; die gesetzlichen Vorschriften zur Mülltrennung sind dabei zu beachten. Es stehen keine Mülltonnen zur Verfügung. Auf die Nutzung von Einweggeschirr sollte verzichtet werden.
8. Neben der Nutzungsgebühr für die Räume sind die Kosten für Fehlgeschirr zum jeweiligen Neuwert bei Übergabe der Räumlichkeiten zu erstatten. Das Geschirr ist nach Gebrauch und Reinigung in die gekennzeichneten Schränke zurückzustellen.
9. Der Nutzer ist für die sichere Aufbewahrung der überlassenen Schlüssel verantwortlich und trägt die Kosten, die sich aus dem Verlust der Schlüssel ergeben. Die Weitergabe der überlassenen Schlüssel an Dritte ist untersagt.
10. Bei Verstößen gegen diese Nutzungsordnung werden die Nutzer aus dem Bürgertreff und vom Gemeindegelände verwiesen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung vom 03.06.2016 sowie die 1. Änderung vom 03.05.2018 außer Kraft.

Wasbüttel, 14.07.2021

(L. S.)

Jonas
Bürgermeister

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Meinersen für das
Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Meinersen in der Sitzung am 07.09.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplan s einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	7.337.800	500	0	7.338.300
ordentliche Aufwendungen	9.486.700	6.200	0	9.492.900
außerordentliche Erträge	1.450.500	0	0	1.450.500
außerordentliche Aufwendungen	410.300	0	0	410.300
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.780.000	0	0	6.780.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.579.400	6.000	0	8.585.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.207.300	120.000	0	5.327.300
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.957.000	385.700	0	3.342.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	389.700	0	0	389.700

Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	11.987.300	120.000	0	12.107.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	11.926.100	391.700	0	12.317.800

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Beträge werden nicht geändert.

Meinersen, den 08.09.2021

Dietrich
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.10. bis einschl. 11.10.2021 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen öffentlich aus.

Meinersen, den 21.09.2021

Dietrich
Gemeindedirektor

**Veränderungssperre für die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift zum Bebauungsplan "Ortskern" I. Abschnitt
Gemeinde Schwülper, Ortsteil Walle**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Schwülper hat in seiner Sitzung am 29.07.2021 die Aufstellung der 1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift (ÖBV) zum Bebauungsplan "Ortskern" I Abschnitt im Ortsteil Walle beschlossen. Der Rat der Gemeinde hat im Umlaufverfahren am 09.08.2021 zur Sicherung der Planung die Veränderungssperre zu der 1. Änderung der ÖBV gem. § 16 (1) Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Veränderungssperre ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁴

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt die Veränderungssperre gem. § 214 Abs. 4 BauGB in Kraft.

Die Veränderungssperre einschließlich ihrer Begründung kann von jedermann während der Öffnungszeiten: Montag und Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung, Schloßstraße 8a, 38179 Schwülper, eingesehen werden.

Groß Schwülper, 24.08.2021

(L. S.)

Lestin
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2015 und 2016 der
Samtgemeinde Wesendorf**

Der Rat der Samtgemeinde Wesendorf hat in seiner Sitzung am 26.08.2021 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister für diese Jahre die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse und die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 01.10.2021 bis 11.10.2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wesendorf, 27.09.2021

Weber
Samtgemeindebürgermeister

⁴ abgedruckt auf Seite dieses Amtsblattes

3. Änderungssatzung

zur

Satzung der Samtgemeinde Wesendorf über die Erhebung von Gebühren für Einsätze der freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Wesendorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010, Artikel 4 des Gesetzes vom 28.04.2021 (Nds. GVBl. S. 240), in der zurzeit geltenden Fassung, des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012, zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 26.08.2021 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Wesendorf über die Erhebung von Gebühren für Einsätze der freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Wesendorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben beschlossen.

§ 1

Der Gebührentarif nach § 4 Abs. 1 in der Fassung vom 02.07.2020 wird durch die Neufassung vom 26.08.2021 ersetzt.

§ 2

Die 3. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Wesendorf über die Erhebung von Gebühren für Einsätze der freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Wesendorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben tritt am 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn verkündet wurde.

Wesendorf, den 26.08.2021

Weber
Samtgemeindebürgermeister

Anlage gem. § 4 Abs. 1

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einsätze der freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Wesendorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 26.08.2021

Gebührentarif

Gebührentarif	Gebührentatbestand	Kalkulierte Gebühr / pro Std.	zu erhebende Gebühr / pro Std.
1.	Personaleinsatz der freiwilligen Feuerwehr		
1.1	Personaleinsatz (pro Person u. Std.)	56,03 €	56,03 €
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)		
2.1	Mannschaftswagen (MTW)	275,83 €	206,87 €
2.2	Einsatzleitwagen (ELW)	261,78 €	196,33 €
2.3	Doppelkabine (DoKa)	358,56 €	268,92 €
2.4	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	434,15 €	325,61 €
2.5	Löschgruppenfahrzeug (LF)	521,12 €	390,84 €
2.6	Tanklöschfahrzeug (TLF)	621,93 €	466,44 €
2.7	Rüstwagen (RW)	1.061,85 €	796,38 €
2.8	Kommandowagen (Kdow)	131,61 €	98,70 €

Öffentliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2015 und 2016 der Gemeinde Wesendorf

Der Rat der Gemeinde Wesendorf hat in seiner Sitzung am 12.08.2021 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister für diese Jahre die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse und die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 01.10.2021 bis 11.10.2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wesendorf, 27.09.2021

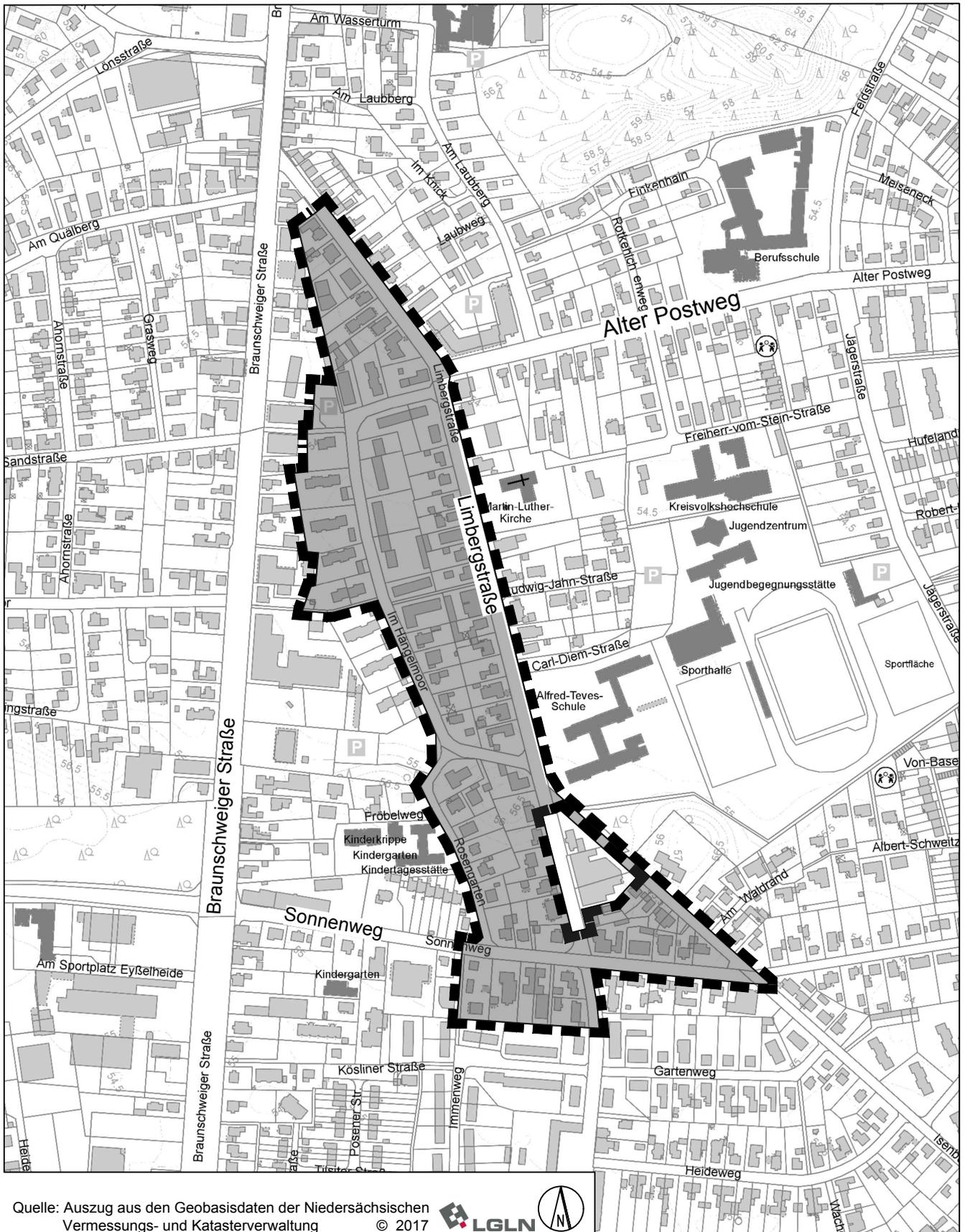
Schulz
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -



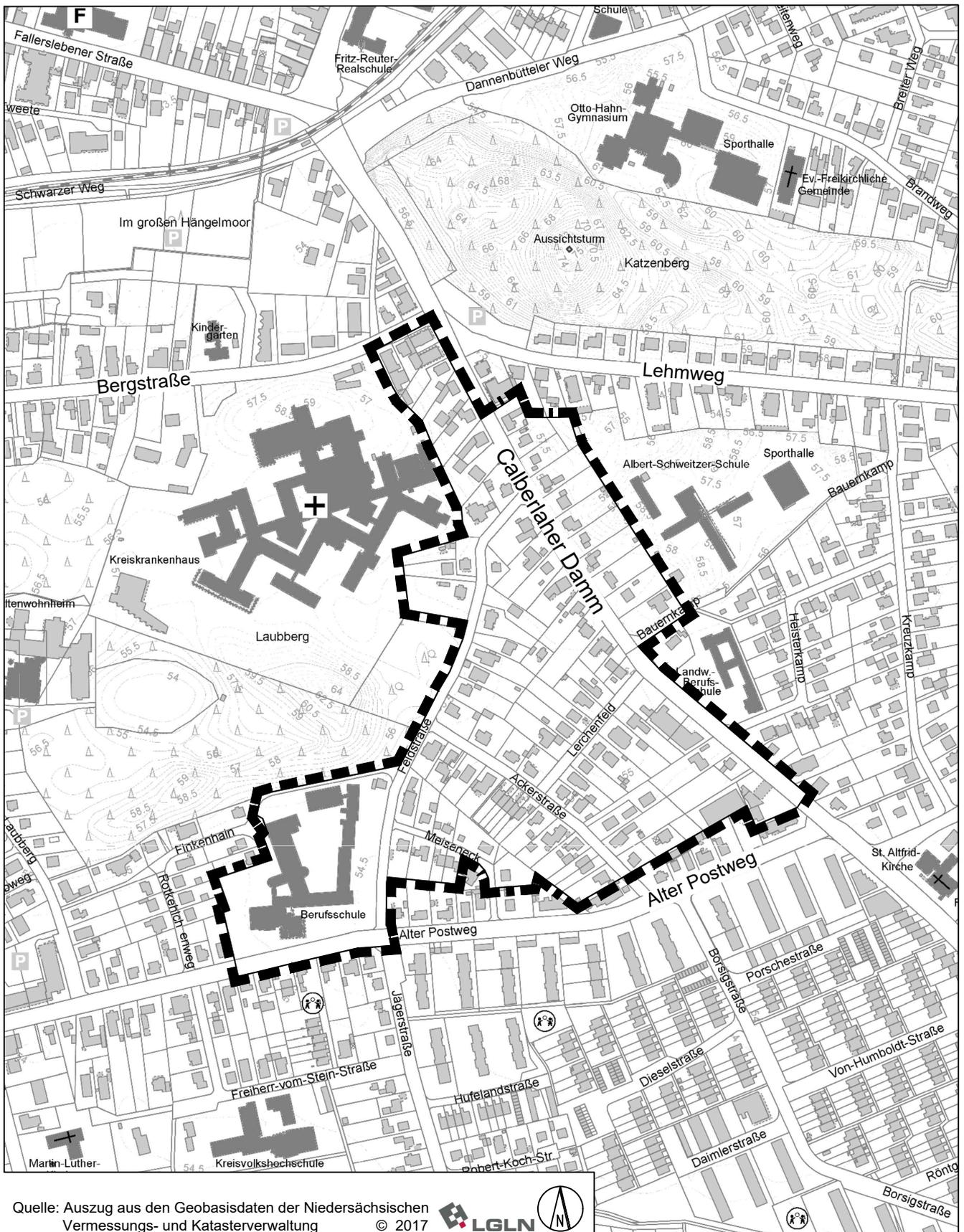
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017



Örtliche Bauvorschrift (ÖBV) "Stadt Gifhorn-Südostbereich - Im Hängelmoor"



Stadt Gifhorn
Fachbereich Stadtplanung



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017



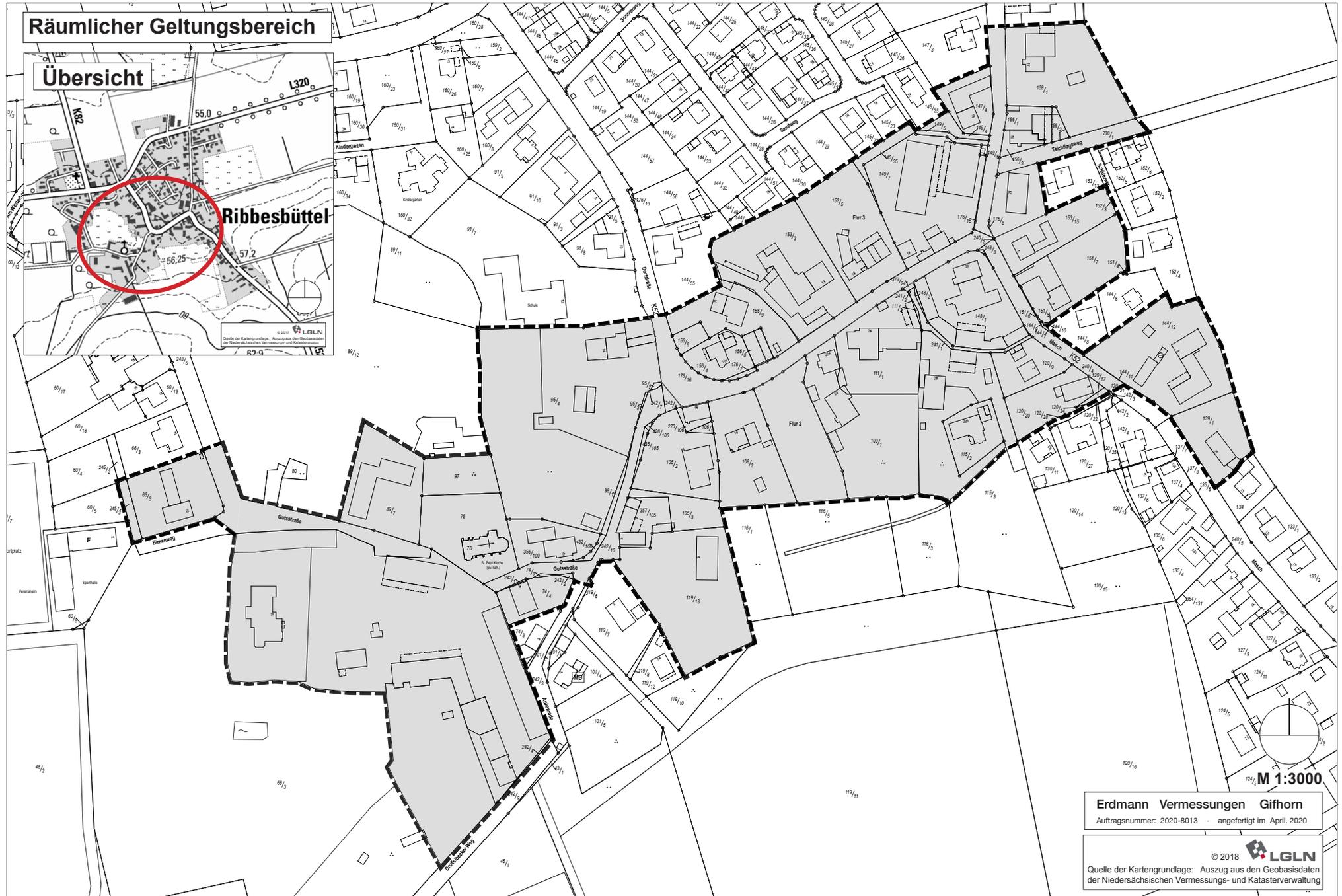
Örtliche Bauvorschrift (ÖBV) "Stadt Gifhorn-Südostbereich - Im Lerchenfeld"



Stadt Gifhorn
Fachbereich Stadtplanung

Gemeinde Ribbesbüttel

Bebauungsplan 'Alter Ortskern Ribbesbüttel' mit ÖBV



Schütz ■ Planungsbüro ■ Braunschweig



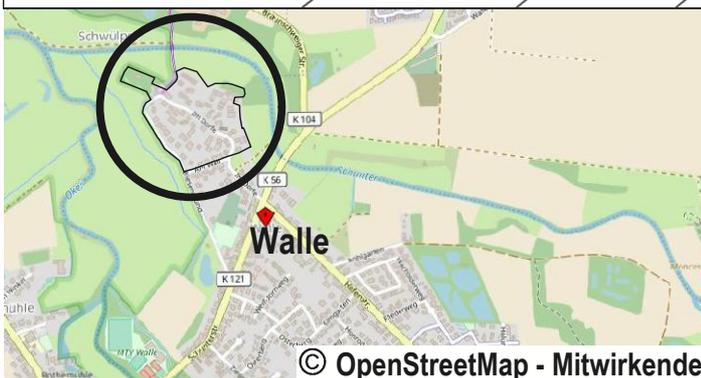
Veränderungssperre

1. Änderung der Örtlichen Bauvorschrift zum Bebauungsplan „Ortskern“ I Abschnitt

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© (2019)



Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Norden der bebauten Ortslage Walle, wie dargestellt.